Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2238(INI)

7.1.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über das Thema „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2024“
(2025/2238(INI))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Julien Sanchez

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....22

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Thema „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2024“

(2025/2238(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 25. Juli 2025 mit dem Titel „36. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung – 2024“ (COM(2025)0426) (Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2024 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)[1] und den Tätigkeitsbericht des Überwachungsausschusses des OLAF – 2024[2],

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2024 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), der am 3. März 2025 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[3] („Konditionalitätsverordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[4] („Haushaltsordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1624[5], die Verordnung (EU) 2024/1620[6] und die Richtlinie (EU) 2024/1640[7] des Europäischen Parlaments und des Rates, die

[1] OLAF, „Fünfundzwanzigster Bericht des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, 1. Januar bis 31. Dezember 2024“, 2024.
[2] ABl. C, C/2025/4091, 18.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4091/oj.
[3] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.
[4] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[5] Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj).
[6] Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj).
[7] Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI:

alle am 31. Mai 2024 angenommen wurden, die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung betreffen und hierzu unter anderem die Einrichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsehen,

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden[8] („Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern“), und auf den Bericht der Kommission vom 3. Juli 2024 über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie (COM(2024)0269,),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug[9] („Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen“),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. September 2022 mit dem Titel „Zweiter Bericht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug“ (COM(2022)0466),

– unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht von Europol und OLAF vom 6. Juni 2023 mit dem Titel „Assessing the Threats to the NextGenerationEU (NGEU) Fund“ (Bewertung der Bedrohungen für den NextGenerationEU-Fonds),

– unter Hinweis auf die Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs (Rechnungshof) über die Ausführung des EU-Haushaltsplans sowie über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024[10],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 06/2023 des Rechnungshofs vom 13. März 2023 mit dem Titel „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“[11],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 03/2024 des Rechnungshofs vom 22. Februar 2024 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit in der EU – Ein verbesserter Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der EU, doch bestehen nach wie vor Risiken“[12],

– unter Hinweis auf die Analyse 02/2025 des Rechnungshofs vom 6. Mai 2025 mit dem Titel „Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF“[13],

---

http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj).
[8] ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj.
[9] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj.
[10] Rechnungshof, Jahresberichte 2024 über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 sowie über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024, https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/AR-2024/AR-2024_DE.pdf.
[11] Sonderbericht 06/2023 des Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-06.
[12] Sonderbericht 03/2024 des Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2024-03/SR-2024-03_DE.pdf.
[13] Analyse 02/2025, https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/RV-2025-02/RV-2025-02_DE.pdf.

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 08/2025 des Rechnungshofs vom 24. März 2025 mit dem Titel „Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren – Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt“[14] und auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „VAT gap in the EU – 2024 report“ (Die Mehrwertsteuerlücke in der EU – Bericht 2024)[15],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 09/2025 des Rechnungshofs vom 10. März 2025 mit dem Titel „Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der ARF-Ausgaben mit den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen – Verbesserungen zu verzeichnen, Systeme aber noch immer unzureichend“[16],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 13/2025 des Rechnungshofs vom 18. Juni 2025 mit dem Titel „Aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU – Sie kann Leben retten, der Ansatz weist jedoch Mängel auf“[17],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs vom 15. Dezember 2025 mit dem Titel „Einrichtungen der EU für die Betrugsbekämpfung – Klare Mandate, aber Informationsaustausch und Aufsicht durch die Kommission nach wie vor unzureichend“[18],

– unter Hinweis auf die Eurobarometer-Sonderumfrage 548 mit dem Titel „Citizens’ attitudes towards corruption in the EU in 2024“ (Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption im Jahr 2024 in der EU)[19],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 zu dem Thema „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2023“[20],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht, den sogenannten Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen, vorlegt, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die zur Umsetzung von Artikel 325 Absatz 5 AEUV ergriffenen Maßnahmen erstellt wird;

B. in der Erwägung, dass eine solide Verwaltung der EU-Mittel, sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen, und der Schutz der finanziellen Interessen der EU Schlüsselelemente jeder EU-Politik sein sollten, um ihre effiziente Umsetzung zu fördern, sicherzustellen, dass das Geld der Steuerzahler ordnungsgemäß und wirksam

---

[14] Sonderbericht 08/2025 des Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2025-08/SR-2025-08_DE.pdf.
[15] Europäische Kommission: Generaldirektion Steuern und Zollunion, Zentrum für Sozial- und Wirtschaftsforschung (CASE), Oxford Economics, Syntesia, „VAT gap in the EU – 2024 report“ (Die Mehrwertsteuerlücke in der EU – Bericht 2024), Poniatowski, G. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2778/2476549.
[16] Sonderbericht 09/2025 des Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-09.
[17] Sonderbericht 13/2025 des Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/de/publications?ref=sr-2025-15.
[18] Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-26.
[19] Eurobarometer-Sonderumfrage 548, https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3217.
[20] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0075.

verwendet wird, und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die europäischen Organe zu stärken;

C. in der Erwägung, dass der jährliche Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen hauptsächlich auf Informationen beruht, die von den Mitgliedstaaten über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) und der Kommission über ihr Rechnungsführungssystem (ABAC) bereitgestellt werden, das Daten über Unregelmäßigkeiten und die Aufdeckung von Betrug enthält, die analysiert werden, um die Bereiche zu ermitteln, die als am stärksten anfällig gelten;

D. in der Erwägung, dass die Beschreibung und Analyse der zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten ergriffenen Maßnahmen im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen es ermöglichen sollte, gezieltere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu ermitteln und umzusetzen;

E. in der Erwägung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU durch eine Analyse auf der Grundlage zuverlässiger Daten untermauert werden muss;

F. in der Erwägung, dass angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Aufdeckung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten der Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Niveaus bei den nationalen Verwaltungs-, Kontroll- und Meldesystemen in der Union im Wege steht; in der Erwägung, dass die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Nützlichkeit von Daten und Berichten aufgrund der Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten untergraben zu werden drohen, wenn nicht einheitlich damit umgegangen wird und die Interoperabilität und Digitalisierung hierzu verbessert werden; in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig erscheint, echte gemeinsame Leitlinien, die diese Bezeichnung auch verdienen, und solide Standardverfahren wirksam und effizienter umzusetzen, um eine standardisiertere und einheitlichere Verwaltung der und einen standardisierteren und einheitlicheren Umgang mit den europäischen Mitteln sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu erreichen;

G. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam für den Schutz der finanziellen Interessen der Union verantwortlich sind, auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mitteln im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)[21] und der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Behörden bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der finanziellen Interessen der Union im Rahmen des Instruments NextGenerationEU (NGEU) und des Vorschlags für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erheblich gestärkt wurde;

H. in der Erwägung, dass kriminelle Organisationen, die durch den beispiellosen Umfang der im Rahmen des MFR und der NGEU-Programme eingesetzten Mittel angezogen werden, besonders aktiv vorgehen, wenn es darum geht, EU-Mittel abzufangen, und in der Lage sind, die Heterogenität der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssysteme der Mitgliedstaaten auszunutzen, um in deren wirtschaftliche, finanzielle, merkantile,

[21] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

soziale und politische Struktur einzudringen, sodass die finanziellen Interessen der Union auf diese Weise untergraben werden;

I. in der Erwägung, dass der Schutz des EU-Haushalts auf einer Betrugsbekämpfungsarchitektur[22] beruht, an der mehrere Akteure auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten beteiligt sind und in deren Rahmen eine Zusammenarbeit zwischen den für verwaltungs- und strafrechtliche Ermittlungen zuständigen Behörden ermöglicht wird; in der Erwägung, dass die Maßnahmen der EUStA, des OLAF, der Europol und der Eurojust zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beigetragen haben, deren Wirksamkeit jedoch von einer verstärkten Koordinierung zwischen ihnen und den zuständigen nationalen Behörden und den internationalen Partnern abhängt;

J. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuer (MwSt.) eine wichtige Einnahmequelle für die nationalen Haushalte und die MwSt.-Eigenmittel ist, die 2024 rund 14 % und 2023 rund 10 % der gesamten Eigenmittel der EU ausmachten; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren immer mehr Fälle von Karussellbetrug bei der Mehrwertsteuer aufgetreten und kriminelle Organisation zunehmend darin involviert sind;

K. in der Erwägung, dass Korruption eine der schwersten Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension ist und alle Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß davon betroffen sind; in der Erwägung, dass durch Korruption das Vertrauen der Bürger in die Union untergraben wird und die finanziellen Interessen der Union und die Wirtschaft insgesamt sowie die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Union ausgehöhlt werden;

L. in der Erwägung, dass Interessenkonflikte in den derzeitigen Überwachungsdatenbanken nicht ordnungsgemäß und vollständig gemeldet werden; in der Erwägung, dass ihnen höchste Aufmerksamkeit beizumessen ist, da sie eine ernsthafte Bedrohung für die Glaubwürdigkeit der Institutionen und der unterstützenden Behörden sowie einen Vertrauensbruch gegenüber den Steuerzahlern darstellen;

M. in der Erwägung, dass dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bei sämtlichen Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU vollständig Rechnung getragen werden muss, zumal die finanzielle Unterstützung für Drittländer im Vergleich zum direkten Haushaltsvollzug naturgemäß ein erhöhtes Risiko von Betrug, Veruntreuung und missbräuchlicher Verwendung von Mitteln mit sich bringt und daher mit robusten Schutzvorkehrungen einhergehen muss, durch die die kohärente Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt wird, sowie mit Mechanismen, in deren Rahmen jederzeit Schutzmaßnahmen möglich sind, um etwaige Verstöße zu verhindern, aufzudecken und zu beheben;

Allgemeine Bemerkungen zu den Berichten über den Schutz der finanziellen Interessen und wichtige Fragen

1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis, unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht

[22] OLAF, EUStA, Europol, Eurojust, Kommission, Europäischer Rechnungshof, Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA), Europäische Investitionsbank (EIB) sowie die Behörden und die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) der Mitgliedstaaten.

ehrgeizig genug, insbesondere was die Transparenz und die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst nur einen partiellen und gefilterten Überblick über die tatsächlichen Probleme verschaffen;

2. bekräftigt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union in einem zunehmend komplexen und sich rasch wandelnden Umfeld vor erheblichen Herausforderungen steht und dass dieser Schutz nur durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten wirksam werden kann;

3. betont, dass nur eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente einen Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ermöglichen werden, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; stellt fest, dass nur eine verstärkte Digitalisierung die Grundlage für echte Transparenz gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht;

4. stellt fest, dass die Anzahl der von den zuständigen Behörden der EU und den nationalen Behörden im Jahr 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten etwas niedriger war als im Jahr 2023 (insgesamt 13 589 Fälle im Jahr 2024, 13 947 Fälle im Jahr 2023 und 12 455 Fälle im Jahr 2022), während die damit zusammenhängenden Beträge den Berichten zufolge relativ konstant blieben (1,84 Mrd. EUR im Jahr 2024 gegenüber 1,90 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 1,77 Mrd. EUR im Jahr 2022); stellt fest, dass Betrugsfälle etwa 10 % der insgesamt gemeldeten Unregelmäßigkeiten ausmachen, wobei die Zahl drastisch auf 1 364 Fälle angestiegen ist (26 % mehr als 2023); stellt fest, dass die Finanzbeträge im Zusammenhang mit diesen Betrugsfällen im Jahr 2024 ebenfalls angestiegen sind und sich nunmehr auf 548,8 Mio. EUR belaufen (+ 138,7 % gegenüber 2023); weist darauf hin, dass diese Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren sind, da die Kontrollen nicht systematisch, sondern häufig stichprobenartig durchgeführt werden;

5. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Zahl der im Jahr 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten um 3,6 % höher als im Fünfjahresdurchschnitt lag, während die diesbezüglichen Schadensbeträge um 12 % höher ausfielen, und dass die Zahl der im Jahr 2024 gemeldeten Betrugsfälle um 19 % und die diesbezüglichen Schadensbeträge um 56 % höher lagen als der über den Fünfjahreszeitraum hinweg verzeichnete Durchschnitt;

6. stellt fest, dass die Ergebnisse der Untersuchungen des OLAF konstant ausfallen, wobei hervorgeht, dass das OLAF 246 Untersuchungen (265 im Jahr 2023 und 256 im Jahr 2022) abgeschlossen und 301 Empfehlungen (309 im Jahr 2023 und 275 im Jahr 2022) mit einem empfohlenen Einziehungsbetrag von insgesamt 871,5 Mio. EUR (1 043,8 Mio. EUR im Jahr 2023 gegenüber 426,8 Mio. EUR im Jahr 2022) abgegeben hat;

7. stellt fest, dass die Tätigkeiten der EUStA seit Juni 2021 stetig zugenommen haben, was die Anzahl der eingeleiteten Untersuchungen (2024: 1504 Untersuchungen gegenüber 1371 im Jahr 2023 und 865 im Jahr 2022), die Anzahl der derzeit laufenden Untersuchungen (2 666 im Jahr 2024 gegenüber 1 927 im Jahr 2023 und 1 117 im Jahr 2022), die Anzahl der Anklagen (205 im Jahr 2024 gegenüber 139 im Jahr 2023 und 87 im Jahr 2022), die Anzahl der strafrechtlichen Verurteilungen (102 Strafsachen wurden 2024 mit einer Verurteilung geschlossen gegenüber 48 Fällen im Jahr 2023 und 20 Fällen im Jahr 2022) und die Anzahl der erwirkten Sicherstellungsentscheidungen (2024: 2,42 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 359,1 Mio. EUR im Jahr 2022) betrifft;

8. stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung und Fachwissen) leistete und dass bis Ende 2024 bei einer Unterstützung durch die nationalen Ämter der Eurojust 25 Fälle anhängig waren; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 weitere Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat; erwartet, dass sich im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur Möglichkeiten zur Stärkung dieser Zusammenarbeit ergeben und dass ehrgeizige Ziele im Einklang mit den Prioritäten der EU gesetzt werden;

9. betont, dass bei der Betrugsbekämpfung ein umfassender Ansatz erforderlich ist, der ein breites Spektrum von Akteuren und miteinander verknüpfter Abläufe mit einschließt, die sich gegenseitig beeinflussen und die vier wichtigsten Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus abdecken, nämlich Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung sowie Einziehung und Sanktionen;

Prävention und Aufdeckung

10. weist darauf hin, dass die Betrugsbekämpfung nicht nur nachträglich erfolgen darf, sondern sich auf alle EU-Organe erstrecken muss, sobald im Bereich der Finanzierung Systeme, Instrumente und Programme ausgearbeitet worden sind; betont daher, dass eine bessere Einbeziehung der Interessenträger in die Struktur zur Betrugsbekämpfung sowie des Parlaments in der Phase der Ausarbeitung der Regelungen, Instrumente und Programme sicherlich zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union führen würde; fordert die Kommission auf, diesen Umstand zur Kenntnis zu nehmen und alle Akteure schon im Vorfeld besser einzubeziehen;

11. betont, dass neben den notwendigen Bemühungen zur Eindämmung von Betrug im Rahmen der Ausgestaltung öffentlicher Maßnahmen auch entschlossenere proaktive Anstrengungen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug erforderlich sind; betont, dass künstliche Intelligenz eines der Instrumente ist, die zur Optimierung dieses Kampfes einzusetzen sind;

12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der

Aufdeckungsquoten ausmachen; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem Haushaltsbereich oder politischen Bereich nicht zwangsläufig der tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen;

13. stellt fest, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 die Risikoanalyse nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen hat und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im Fischereisektor Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass bei der Aufdeckung nichtbetrügerischer Unregelmäßigkeiten weder Risikoanalysen noch Informationen aus der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle spielen, und weist darauf hin, dass 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre dauerte, um den Fall nach Unterrichtung der Kommission abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist, spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren, die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

14. stellt fest, dass im Bereich der direkten Mittelverwaltung im Zeitraum 2020-2024 vermutlich das OLAF die wichtigste Quelle für die Aufdeckung von Fällen betrügerischer Unregelmäßigkeiten und damit verbundener Wiedereinziehungsmaßnahmen war, auf die 89,8 % der Fälle und 96,9 % der insgesamt eingezogenen Beträge entfielen, während bei den Ex-post-Kontrollen der Kommission weitere 6,0 % solcher Fälle aufgedeckt wurden, was 1,9 % der eingezogenen Beträge entspricht; stellt ferner fest, dass etwa 95,7 % der als nichtbetrügerische Unregelmäßigkeiten eingestuften Rückforderungsposten im Rahmen von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Kommission aufgedeckt wurden; nimmt in diesem Zusammenhang die in dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 enthaltene Analyse des Zusammenhangs zwischen der Quelle der Aufdeckung und den wiedereinzuziehenden Beträgen zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass die Ex-post-Kontrollen der Kommission und die Untersuchungen des OLAF zu den höchsten wiedereingezogenen Beträgen für nicht betrügerische bzw. betrügerische Unregelmäßigkeiten geführt haben;

15. stellt fest, dass die Aufdeckungsquote bei Einrichtungen der Union in den letzten Jahren im Verhältnis niedriger war als bei privaten Hinweisgebern oder nationalen Behörden (im Jahr 2024 stiegen die Meldungen strafbarer Handlungen an die EUStA durch private Hinweisgeber um 85 %, durch nationale Behörden um 13 % und durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU um 5 %; im Jahr 2023 stiegen die Meldungen strafbarer Handlungen durch private Hinweisgeber, nationale Behörden und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gegenüber 2022 um 30 %, 24 % bzw. 5 %); fordert die Kommission und andere EU-Behörden erneut auf, die Aufdeckung zu fördern, indem sie Meldeverfahren erleichtern und Initiativen zur Sensibilisierung des Personals und der Führungskräfte sowie die interne Kommunikation stärken;

16. weist die Kommission darauf hin, dass für die Aufdeckung von Betrug Kontrollen erforderlich sind und dass dies zwar Geld kosten kann, es aber auch ermöglicht, zusätzliche – manchmal erhebliche – Einnahmen zu generieren und/oder vorschriftswidrig getätigte Ausgaben zu verhindern; stellt daher fest, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, den an der Betrugsbekämpfungsarchitektur Beteiligten Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie häufigere Kontrollen durchführen können;

Ermittlungen und Strafverfolgung

17. ist der Ansicht, dass die übermäßig lange Dauer von Untersuchungen und Verwaltungsverfahren die Wirksamkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, insbesondere im Hinblick auf Überwachung, Wiedereinziehung und Strafverfolgung;

18. unterstreicht die strategische Rolle der Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) in allen Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus und fordert die Kommission auf, ihre Tätigkeiten zu verstärken;

19. betont, dass Informationen über die laufenden Ermittlungen der EUStA an die Kommission weitergeleitet werden sollten, sofern die in Artikel 103 der EUStA-

Verordnung[23] festgelegten Bedingungen dies zulassen; stellt jedoch fest, dass die Kommission dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 zufolge seit Beginn der Umsetzung der ARF bis zum 27. Mai 2025 nur 75 Meldungen von der EUStA erhalten hat, von denen 64 laufende Fälle betrafen, während Ende 2024 insgesamt 279 Untersuchungen im Zusammenhang mit der RRF mit einem geschätzten finanziellen Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR anhängig waren; stellt fest, dass dies ein umfassendes Verständnis des Stands der Umsetzung der ARF verhindert;

Wiedereinziehungen und Berichterstattung

20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein komplexer Prozess ist, der die Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere Belege für eine ergebnisorientierte Politikgestaltung zu liefern;

21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen;

Größte Bedrohungen – Organisierte Kriminalität

22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der

[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;

Größte Bedrohungen – Mehrwertsteuerbetrug

23. stellt fest, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zunimmt, dass dieser im Jahr 2023 mit 873 Fällen in etwa 20 % der laufenden Verfahren der EUStA vertreten war und dass im Jahr 2024 insgesamt 1287 Fälle von Mehrwertsteuerverstößen verzeichnet wurden, was 20,29 % aller Verstöße entspricht und einen Verlust von schätzungsweise 13,5 Mrd. EUR verursacht, was 53 % des geschätzten Gesamtverlusts ausmacht;

24. betont, dass es wichtig ist, zu einem digitalen Meldeverfahren überzugehen, um den Mehrwertsteuerbetrug um bis zu 11 Mrd. EUR pro Jahr zu verringern und die Verwaltungs- und Befolgungskosten für EU-Händler in den nächsten zehn Jahren um mehr als 4 Mrd. EUR pro Jahr zu senken, auch um sicherzustellen, dass die bestehenden nationalen Systeme in der gesamten EU langfristig konvergieren, und um den Weg für die Mitgliedstaaten zu ebnen, die nationale digitale Meldesysteme für den Binnenhandel einführen möchten;

25. betont, dass der begrenzte und indirekte Zugang des OLAF zu bestimmten Zoll- und Steuerdaten ein großes Hindernis für die Wirksamkeit der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union darstellt; weist darauf hin, dass das OLAF, um bestimmte wesentliche Informationen, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, zu erhalten, die zuständigen nationalen Behörden konsultieren muss, was zu Verzögerungen führt, die mit der Schnelligkeit der Betrugsmechanismen unvereinbar sind; fordert daher, dass der Zugang des OLAF zu einschlägigen Daten im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen unverzüglich verbessert wird;

Größte Bedrohungen – Korruption

26. ist sich bewusst, dass Korruption eine Straftat ist, die eng mit vielen Formen schwerwiegender Verfehlungen verbunden ist; stellt fest, dass Korruption untrennbar mit Geldwäsche verbunden ist und dass Geldwäsche eine der Triebkräfte für illegale Aktivitäten krimineller Vereinigungen ist, da sie es ihnen ermöglicht, die Erlöse aus ihren Straftaten in die legale Wirtschaft zu transferieren; stellt fest, dass Korruption auch immer wieder in Fällen von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgedeckt wird, und nimmt in diesem Zusammenhang die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse zur Kenntnis, in der der Zusammenhang zwischen Korruption und Betrug untersucht wird und die sich auf Korruptionsfälle im Kohäsionsbereich bezieht, die seit 2007 für die Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020 gemeldet wurden; betont, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung (COM(2023)0234), die derzeit von den gesetzgebenden Organen geprüft wird, der Zusammenhang zwischen

Korruption und Geldwäsche anerkannt wird und ein besonderer erschwerender Umstand für Vereinigungen vorgesehen ist, die Korruptionsdelikte begehen; nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der heterogenen nationalen Systeme und der fragmentierten Anwendung des EU-Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche schwierig ist, Geldwäsche zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen;

27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 von sieben Ländern 56 Fälle über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet;

28. fordert vor jeder künftigen Erweiterung der EU eine gründliche Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption in den Bewerberländern, insbesondere wenn diese nach dem Beitritt zu Nettoempfängern von Haushaltmitteln werden, um jegliche Gefährdung und Schädigung der finanziellen Interessen der Union durch einen künftigen Mitgliedstaat zu verhindern;

Größte Bedrohungen – Interessenkonflikte

29. bekräftigt, dass, wie der Europäische Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfungsarbeit dargelegt hat, die Hauptquelle für Informationen über Interessenkonflikte das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten ist und dass die Quantität und die Qualität der darin erfassten Daten je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen; ist sich bewusst, dass die Mitgliedstaaten bislang keine Fälle von Interessenkonflikten gemeldet haben, die Teil eines umfassenderen Betrugsfalls waren; stellt fest, dass bis Ende 2024 über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten 418 Fälle im Zusammenhang mit Interessenkonflikten gemeldet wurden (92 % betrafen den Bereich Kohäsion, 3 % die Landwirtschaft und 3 % die Heranführung), was etwa 159 Mio. EUR entspricht;

30. stellt fest, dass sich die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 auf die Vermeidung von „Interessenkonflikten“ konzentriert haben und dass 16 Mitgliedstaaten (Belgien,

Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Zypern) die Verabschiedung von 30 Maßnahmen gemeldet haben; stellt fest, dass sich diese Maßnahmen zur Bekämpfung von Interessenkonflikten auf Schulungen und Kapazitätsaufbau, Management und Abschreckung, Transparenz und eine verbesserte Governance beziehen; stellt fest, dass bei diesen Maßnahmen ein besonderer Schwerpunkt auf Prävention und Aufdeckung gelegt wird, was einen Wandel hin zu umfassenden Systemen für das Management von Interessenkonflikten nahelegt, bei denen sowohl menschliche Beaufsichtigung als auch technologische Innovationen genutzt werden, um Betrugsrisiken zu verringern;

31. stellt fest, dass der Rechnungshof in den nationalen Kontrollsystemen, mit denen die Einhaltung der EU-Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, sichergestellt werden soll, Schwachstellen ermittelt hat, wodurch sich das Risiko unentdeckter Interessenkonflikte erhöht; stellt fest, dass diese Mängel den Inhalt, die Qualität, den Zeitplan und die Dokumentation der Kontrollen betreffen;

32. weist darauf hin, dass der mit der Konditionalitätsverordnung eingeführte Mechanismus für die Konditionalität des Haushalts ein rechtlich geregeltes Instrument zur Abwehr von Risiken für den Unionshaushalt ist; stellt fest, dass seine Anwendung jedoch nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein direkter, tatsächlicher und nachweisbarer Zusammenhang zwischen den festgestellten Mängeln und dem Schaden für die finanziellen Interessen der Union besteht; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs über diesen Haushaltszweck hinaus dem Geist der Verträge und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen würde; weist darauf hin, dass die Legitimität dieses Mechanismus auf einer streng objektiven Anwendung beruht, die frei von politischen Erwägungen ist und bei der die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten geachtet wird;

Einnahmen

33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der Betrugsaufdeckung durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen;

34. betont, dass die Mehrwertsteuer nach wie vor eine wesentliche Einnahmequelle für den EU-Haushalt ist[24], und bekräftigt seine Besorgnis über den erheblichen finanziellen Schaden, der durch grenzüberschreitenden Betrug, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug, aufgrund der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen verursacht wird; betont, dass die EUStA Ende 2024 767 laufende Ermittlungen mit grenzüberschreitender Dimension gemeldet hat, von denen sich 573 (74 %) auf

[24] Im EU-Eigenmittelsystem basiert die Mehrwertsteuer auf einem Satz von 0,3 %, der auf die harmonisierte MwSt.-Bemessungsgrundlage jedes EU-Landes angewandt wird (im Falle einiger weniger Mitgliedstaaten ermäßigt auf 0,15 %) und auf 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt ist: Nur dieser Prozentsatz (0,15-0,30 %) der gesamten von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer wird an den Unionshaushalt überwiesen. Insgesamt machten die MwSt.-Eigenmittel im letzten Unionshaushalt etwa 10 % bis 17 % der gesamten Eigenmittel der EU aus.

Einnahmen bezogen, darunter 416 im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug, 86 im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug (ohne Mehrwertsteuerbetrug) und 71 im Zusammenhang mit einer Kombination aus mehreren Betrugsformen; stellt fest, dass sich der finanzielle Schaden auf insgesamt schätzungsweise 13,6 Mrd. EUR belief, was 87 % des finanziellen Schadens im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Betrug entspricht und erhebliche negative Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die Steuergerechtigkeit und den fairen Wettbewerb hat; ist jedoch der Ansicht, dass die Analyse und Quantifizierung dieser Phänomene auf homogenen Daten und einheitlichen Standards für die Berichterstattung beruhen sollte, wobei das Eigenmittelsystem der Union zu berücksichtigen ist;

35. stellt fest, dass sich Schätzungen der Kommission aus dem Jahr 2024 zufolge die Mehrwertsteuerlücke im Jahr 2022 auf 89,3 Mrd. EUR belief, was 7,0 % der gesamten Mehrwertsteuerschuld entspricht; weist darauf hin, dass die Lücke bei der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften die Differenz zwischen den Mehrwertsteuereinnahmen, die bei vollständiger Einhaltung der Vorschriften erhoben worden wären, und den tatsächlich erzielten Einnahmen misst und dass sich diese Lücke nicht nur aus Betrug, Steuerhinterziehung oder sonstigem Fehlverhalten ergibt, sondern auch aus Zahlungsunfähigkeiten, Insolvenzen und Verwaltungsfehlern; ist jedoch der Ansicht, dass Mehrwertsteuerbetrug erheblich zur Nichteinhaltung der Mehrwertsteuervorschriften beiträgt und dass digitale Instrumente und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden und den einschlägigen Ermittlungsstellen der EU wirksame Mittel sind, um dieses Problem anzugehen, und daher gefördert und weiterentwickelt werden sollten; entnimmt diesen Daten, dass die Lücke seit 2018 kleiner geworden ist, als sie auf 121,2 Mrd. EUR geschätzt wurde, was 11,2 % der gesamten Mehrwertsteuerschuld entspricht;

36. weist darauf hin, dass die operative Zusammenarbeit zwischen der EUStA, dem OLAF, den Zoll- und Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und den europäischen Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden muss; betont, dass der aufgedeckte massive Zoll- und Mehrwertsteuerbetrug nach wie vor bestehende Lücken in der Kontrollkette offenbart, von der Zollabfertigung bis zum Vertrieb von Waren im Binnenmarkt; ist der Ansicht, dass eine strengere Überwachung von Einfuhren mit hohem Risiko und ein besserer Datenaustausch in Echtzeit wesentliche Voraussetzungen sind, um ein erneutes Auftreten von systemischem Betrug dieser Größenordnung zu verhindern; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass viele Häfen in Europa anfällige Orte sind, von denen Risiken für den Schutz der finanziellen Interessen der Union ausgehen, und dass ein umfassender Plan auf den Weg gebracht werden sollte, um diese Zugangstore sicherer zu machen und besser zu kontrollieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mittel zu ihrer Überwachung zwar Geld kosten, aber auch zusätzliche, mitunter beträchtliche, Einnahmen ermöglichen;

Ausgaben

37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; bedauert, dass die wiederholten Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs, die sich auf die Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität bezogen, bei der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere im MFR für die Zeit nach 2027,

nicht hinreichend berücksichtigt wurden; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Mängel zutage traten, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz, die begrenzte Verfügbarkeit von Daten und eine undurchsichtige Verwaltung insgesamt, und dass aus diesen Mängeln Lehren für die künftigen Finanzrahmen der EU hätten gezogen werden sollen; bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber einem erneuten Rückgriff auf das Modell der Aufbau- und Resilienzfazilität in seiner derzeitigen Form und fordert, dass für jede künftige leistungsbasierte Finanzierung deutlich strengere Schutzvorkehrungen, Transparenzanforderungen und Mechanismen zur Betrugsprävention bereitgestellt werden, um die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sicherzustellen;

38. bekräftigt seine Besorgnis über die finanziellen Auswirkungen der im Bereich der Landwirtschaft aufgedeckten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten und weist darauf hin, dass dem Rechnungshof zufolge im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums ein höheres Fehlerrisiko besteht als bei Direktzahlungen an Landwirte; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten 2024 die ersten betrugsbezogenen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen ihrer neuen GAP-Strategiepläne gemeldet haben, wobei etwa 25 % der in diesem Jahr gemeldeten betrugsbezogenen Unregelmäßigkeiten Ausgaben im Rahmen dieser Pläne betrafen, fast alle im Zusammenhang mit Klima- und Umweltprogrammen;

39. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission, was Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung betrifft, im Jahr 2024 gemeldet hat, dass sie 1040 im ABAC-System als Unregelmäßigkeiten eingestufte Rückforderungspositionen mit einem Volumen von insgesamt 135,39 Mio. EUR registriert hatte und dass davon 63 Positionen mit einem Volumen von insgesamt 62,44 Mio. EUR als Betrugsfälle gemeldet wurden; stellt fest, dass im Zeitraum 2020–2024 durchschnittlich 43 Rückforderungspositionen pro Jahr als betrugsbezogene Unregelmäßigkeiten eingestuft wurden und dass der Anteil der von solchen Unregelmäßigkeiten betroffenen finanziellen Beträge an den Gesamtausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sehr gering war (0,05 %); nimmt zur Kenntnis, dass im selben Zeitraum 4692 Rückforderungspositionen mit einem Volumen von insgesamt 268,32 Mio. EUR als nichtbetrugsbezogene Unregelmäßigkeiten eingestuft wurden und dass sich der Anteil der finanziellen Beträge, um die es bei diesen Unregelmäßigkeiten ging, an den Gesamtausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung auf etwa 0,15 % belief;

NextGenerationEU und die Aufbau- und Resilienzfazilität

40. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach der Bestand an EU-Darlehen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was unmittelbar auf die Nutzung der Kapitalmärkte zur Finanzierung groß angelegter Programme wie SURE und NextGenerationEU zurückzuführen ist; stellt fest, dass sich der gesamte Schuldenstand der Union bis 2027 auf mehr als 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast zehnmal so hoch ist wie im Jahr 2020 vor der Einrichtung von NextGenerationEU; stellt fest, dass es keine klare, vorhersehbare und glaubwürdige Strategie für den Schuldenabbau gibt, obwohl der EU-Haushalt durch den schnellen und kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung erhöhten Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit ausgesetzt ist, insbesondere in Zeiten hoher Zinsen; betont, dass der dramatische Anstieg der Verschuldung der Union unweigerlich dazu führt, dass die im MFR verfügbaren Haushaltsspielräume geringer werden; fordert die Kommission auf,

unverzüglich eine umfassende Bewertung der Schuldentragfähigkeit der EU vorzulegen, einschließlich mittel- und langfristiger Managementszenarien, und die Maßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung nicht die fiskalische Stabilität oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs für mehr Transparenz im Hinblick auf Anleiheemissionen, Kosten der Schuldenaufnahme und damit verbundene Risiken zu sorgen;

41. stellt fest, dass die Berichte weiterhin Unstimmigkeiten aufweisen, z. B. in Bezug auf NextGenerationEU und die Aufbau- und Resilienzfazilität, worin sich die Grenzen solcher flexiblen Instrumente zeigen, wie sie die Kommission erneut einsetzen will und über die die EUStA im Jahr 2023 berichtet hat, dass bei ihr zahlreiche Untersuchungen (233) zu den Aufbau- und Resilienzprogrammen anhängig sind und der damit verbundene geschätzte finanzielle Schaden besorgniserregend war (1,86 Mrd. EUR); stellt fest, dass bei der EUStA Ende 2024 311 laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Programm NextGenerationEU anhängig waren, darunter 307 im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität, was etwa 17 % aller laufenden Untersuchungen von Ausgabenbetrug entspricht; entnimmt den Angaben der EUStA, dass sich der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der Union auf 2,8 Mrd. EUR beläuft, was 30 % des geschätzten Gesamtschadens für Ausgabenbetrug entspricht (gegenüber 25 % im Vorjahr); betont jedoch, dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 Fälle der EUStA im Gegensatz zu anderen Ausgabenposten nicht in die Analyse von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben einbezogen wurden, und dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 unterschiedliche Daten zu Untersuchungen der EUStA im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität gemeldet werden (279 Untersuchungen statt 307 Untersuchungen mit einem geschätzten Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR statt 2,8 Mrd. EUR);

42. weist darauf hin, dass die jährlichen Zahlungen von Zuschüssen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, die aus dem Programm NextGenerationEU finanziert werden, nur die Hälfte des von der Kommission im Juni 2023 veranschlagten Betrags (96 Mrd. EUR) erreicht haben; stellt fest, dass bis Dezember 2024 15 Mitgliedstaaten Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 58,5 Mrd. EUR eingereicht hatten;

43. nimmt zur Kenntnis, dass sich die im Jahr 2024 an die Mitgliedstaaten gezahlten Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität auf 55 896 Mio. EUR beliefen, was über den verbleibenden Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (50 172 Mio. EUR) liegt, und dass insgesamt 23 Mitgliedstaaten Zuschüsse im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie Darlehen erhalten haben, die sich im Jahr 2024 auf 29 446 Mio. EUR beliefen; stellt fest, dass Deutschland den größten Betrag (13 Mio. EUR) erhalten hat, gefolgt von Spanien und Frankreich (10 926 Mio. EUR bzw. 7 483 Mio. EUR), und dass nur wenige Länder (Österreich, Bulgarien, Luxemburg und Schweden) keine Zuschüsse erhalten haben;

44. betont, dass die Kommission 1040 Rückforderungspositionen im ABAC-System erfasst hatte, die im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission als operative Unregelmäßigkeiten eingestuft wurden und sich auf 135,39 Mio. EUR beliefen und in 63 Fällen als betrugsbezogen deklariert wurden, was einem Gesamtbetrag von 62,44 Mio. EUR entspricht; hebt jedoch hervor, dass Ende 2024 keine

Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im ABAC-System vermerkt waren; fordert die Kommission auf, über die Ergebnisse der Umsetzung von Anhang IV der Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen[25] und den darin vorgesehenen Kürzungs- und Einziehungsmaßnahmen Bericht zu erstatten; entnimmt den im Jahresbericht 2024 der EUStA enthaltenen Angaben, dass Ende 2024 311 Fälle im Zusammenhang mit dem Programm NextGenerationEU anhängig waren, von denen alle bis auf vier die Aufbau- und Resilienzfazilität betrafen, auf die rund 17 % aller untersuchten Fälle von Ausgabenbetrug entfielen; nimmt zur Kenntnis, dass sich der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der Union auf 2,8 Mrd. EUR beläuft, was 30 % des geschätzten finanziellen Gesamtschadens im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug in der EU-27 entspricht (gegenüber 25 % im Jahr 2023);

45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist, und weist darauf hin, dass es sich beim „Endbegünstigten“ um den Rechtsträger handelt, der die Mittel für eine ARF-Maßnahme letztendlich erhält, weswegen Informationen über den „Endbegünstigten“ zur Verfügung gestellt werden müssen; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nur verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten, wobei es sich um eine willkürlich festgelegte Begrenzung handelt, die jegliche Sichtbarkeit der tatsächlichen Mehrheit der Begünstigten und der potenziellen Risiken von Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten verhindert; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere lediglich die zugewiesenen Beträge, während sich andere auf partielle Angaben beschränken oder Angaben zu mit nationalen Mitteln kombinierten Beträgen machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert;

46. fordert die Kommission erneut auf, ihre Kontrollen des Risikos einer Doppelfinanzierung zu verstärken, das sich aus der Finanzierung ähnlicher Maßnahmen in ähnlichen Bereichen wie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ergibt, was durch die standardmäßige Komplementarität zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Instrumenten ermöglicht wird; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht an die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten geknüpft ist, sondern vielmehr die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten belohnt, die vollständig aus anderen Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten finanziert werden können, ohne dass dies festgestellt wird, da in der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verknüpfung mit der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten besteht; ist der Ansicht, dass der begrenzte Datenaustausch und die unzureichende Nutzung von Instrumenten zur Datenauswertung wie ARACHNE zusammen mit dem fehlenden direkten Zugang zur vollständigen Liste der ARF-Endbegünstigten das Risiko erhöhen; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, die darin bestand, die ARF nicht mit anderen EU-Instrumenten zu kombinieren, um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu mindern;

Externe Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Union

[25] Mitteilung der Kommission – Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen (C(2024) 4618).

47. würdigt die Bemühungen der Union, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU integriert werden; hält an seiner Empfehlung fest, die Budgethilfe auszusetzen und Mittel aus Drittländern, einschließlich Bewerberländern, abzuziehen, in denen die Behörden eindeutig keine konkreten Maßnahmen gegen weit verbreitete Korruption ergreifen, ohne die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zu gefährden;

48. nimmt die Schlussfolgerungen des Sonderberichts 15/2025 des Rechnungshofs über die aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU zur Kenntnis, in dem anerkannt wird, dass dieser Ansatz einen nützlichen Rahmen für die Bereitstellung lebensrettender Hilfe in schwer zugänglichen Gebieten bietet, dass es jedoch Schwachstellen in der Gestaltung und Umsetzung dieses Ansatzes gibt; stellt fest, dass der Kommission bewusst ist, dass die Verwaltung aus der Ferne naturgemäß mit höheren Risiken einhergeht als die direkte Durchführung und dass Betrug und die Umlenkung von Hilfen zu den Hauptrisiken gehören, da ein höheres Risiko besteht, wenn humanitäre Organisationen und Geber nicht in der Lage sind, die Maßnahmen vor Ort zu überwachen; stellt fest, dass die Kommission wie alle Geber über ein spezielles Team verfügt, das sich mit mutmaßlichen Fällen von Betrug und Missbrauch von Hilfe befasst; betont jedoch, dass in seinem Risikoregister die Auswirkungen, die die Verwaltung aus der Ferne auf die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen der ermittelten nicht kritischen Risiken haben kann, wie z. B. das Risiko einer Rufschädigung im Falle von Betrug, Missbrauch von Hilfe oder Nichteinhaltung ethischer Standards, nicht berücksichtigt werden; betont insbesondere, dass die unzureichende Einbeziehung der mit der Verwaltung aus der Ferne verbundenen Risiken in ihre Risikomanagement-, Kontroll- und Prüfstrategie ihre Fähigkeit einschränken kann, diese Risiken zu verhindern, aufzudecken und angemessen zu steuern, was das Risiko birgt, dass ihr Ruf im Falle von Betrug und Missbrauch von Hilfen geschädigt wird; betont, dass die Kontrollstrategie keine spezifischen Kontrollen vorsieht, um den inhärenten Risiken der Verwaltung aus der Ferne zu begegnen, und dass die Auswirkungen der Verwaltung aus der Ferne auf Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung oder Prüfungen vor Ort nicht berücksichtigt werden; betont, dass in der Prüfstrategie der Kommission für den Zeitraum 2021–2027 Maßnahmen, die aus der Ferne verwaltet werden, bei der risikobasierten Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen trotz der besonderen Schwierigkeiten, mit denen diese Maßnahmen konfrontiert sind, nicht automatisch eine höhere Risikoeinstufung erhalten; stimmt den von der Kommission uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs zu, wonach der Ansatz und die Leitlinien für die Verwaltung aus der Ferne verbessert werden müssen, das Zertifizierungsverfahren für Partner von Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden muss, die von den Partnern bereitgestellten Informationen überprüft werden müssen und den interessierten Akteuren gegenüber über die Verwaltung aus der Ferne Bericht erstattet werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, entsprechend zu handeln und die von ihr uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;

°

° °

49. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die wirtschaftliche Verwaltung der Mittel der Union sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite sowie Transparenz und der Schutz der finanziellen Interessen der EU sollten Schlüsselelemente jeder EU-Politik sein, um für ihre effiziente Umsetzung zu sorgen, sicherzustellen, dass Steuergelder angemessen und wirksam verwendet werden, und um das Vertrauen der Bürger in die europäischen Organe zu stärken.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Kommission verpflichtet, einen Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (PIF-Bericht) zu erstellen. Dieser Bericht stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten und stellt die Maßnahmen vor, die auf europäischer und nationaler Ebene zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil des Haushalts der Union ergriffen wurden.

Der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen ist zwar ein wesentliches Instrument für Transparenz und Rechenschaftspflicht, bietet jedoch noch keinen umfassenden Überblick über eine sich rasch entwickelnde zunehmend komplexe Landschaft, in der die Herausforderungen und ihre möglichen negativen Auswirkungen nach wie vor erheblich sind. Vor diesem Hintergrund stützt sich der Initiativbericht des Europäischen Parlaments auf die Analyse eines breiten Spektrums von Informationsquellen und Berichten zahlreicher Organe und Behörden und zielt darauf ab, zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beizutragen, indem die Ausrichtung der Betrugsbekämpfungspolitik festgelegt und gezielte Maßnahmen wirksamer gefördert werden.

In dem Initiativbericht werden die größten Bedrohungen und Schwächen des derzeitigen Rahmens auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten aufgezeigt, darunter organisierte Kriminalität, Korruption, unzureichend gemeldete Interessenkonflikte und Mehrwertsteuerbetrug. In der Analyse werden Mängel bei der Umsetzung leistungsbasierter Instrumente und externer Maßnahmen aufgezeigt, und es wird empfohlen, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen und angemessene Ressourcen für die wichtigsten Komponenten des Betrugsbekämpfungszyklus bereitzustellen: nicht nur Ermittlungen und Strafverfolgung, sondern insbesondere Aufdeckung und Prävention sind entscheidende Phasen, die bei der Festlegung nationaler und europäischer Strategien allzu oft unterschätzt werden. Die anhaltende Fragmentierung der Rechtsvorschriften und die Unterfinanzierung der nationalen Betrugsbekämpfungsbehörden in Verbindung mit der zunehmenden Komplexität grenzüberschreitender betrügerischer Systeme und internationaler Finanzströme stellen Herausforderungen dar, die eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Betrugsbekämpfungsbehörden erfordern. Es bedarf einer größeren Transparenz im Alltag, die über die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung hinausgeht, und verbesserter Berichterstattungspraktiken, auch in Bezug auf Rückforderungen. Die Entwicklung neuer Technologien sollte unter Nutzung verstärkter IT-Tools, der Digitalisierung von Prozessen, der Interoperabilität von Datenbanken und der Integration künstlicher Intelligenz (KI) in die wichtigsten Kontrollprozesse fortgesetzt werden. In dem Initiativbericht werden konkretere und ergebnisorientierte Anstrengungen gefordert, um sicherzustellen, dass die Ressourcen der Union ordnungsgemäß eingesetzt und die finanziellen Interessen zum Nutzen aller europäischen Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden.